

Grosser Gemeinderat, Vorlage

Konzessionen: WWZ AG, Konzessionsgebühr Elektrizität; Reduktion des Rabattes an die Endkundinnen und Endkunden von 100% auf 50%

Bericht des Stadtrats vom 14. März 2017

Das Wichtigste im Überblick

Die Stadt Zug hat die Sicherstellung der Versorgung der Gemeinde mit Wasser, Elektrizität und Erdgas an die WWZ AG übertragen. Mit einer Laufzeit von 1999 bis 2018 besteht ein Konzessionsvertrag zwischen der Stadt Zug und der WWZ AG für die langfristige Sicherstellung der Versorgung der Gemeinde mit Wasser, Elektrizität, Erdgas und mit leitungsgebundenen Fernmeldediensten. Im Jahr 2016 wurde der Konzessionsvertrag bis zum 31. Dezember 2023 verlängert. Im Zusammenhang mit dem Konzessionsvertrag werden auch die Rechte für die Gemeinde geregelt. Die Werke entrichten der Gemeinde für sämtliche, ihnen in diesem Vertrag eingeräumten Rechte und Konzessionen auf den Bruttoeinnahmen eine Konzessionsgebühr. Am 3. Dezember 1999 hatte die FDP-Fraktion des Grossen Gemeinderates eine Motion eingereicht, welche den Stadtrat beauftragte, ab dem Jahr 2001 die Erhebung der WWZ-Konzessionsgebühren zu reduzieren oder ganz darauf zu verzichten. Der Grosse Gemeinderat beschloss am 28. November 2000 einen vollständigen Verzicht. Das Stimmvolk bestätigte diesen Entscheid am 4. März 2001. Aktuell gewährt die Stadt Zug 100% Rabatt auf diesen Konzessionsabgaben und die WWZ AG gibt diesen Rabatt den Endkundinnen und Endkunden weiter. Dieser wird jeweils auf der Rechnung als Konzessionsrabatt ausgewiesen. Gemäss GGR-Vorlage Nr. 2393, Sparen und Verzichten II, Kenntnisnahme und Beschluss, Bericht des Stadtrats vom 12. April 2016, soll der Konzessionsrabattsatz auf elektrischer Energie per 1. Januar 2019 von 100% auf 50% herabgesetzt werden. Dies führt ab 2019 zu zusätzlichen Brutto-Einnahmen von rund CHF 1.3 Mio. Der Rabatt auf der Konzessionsgebühr für die Lieferung von Wasser hingegen bleibt unverändert. Der vorliegende Gemeinderatsbeschluss unterliegt dem obligatorischen Referendum. Am 26. November 2017 soll das Volk über die Vorlage abstimmen können.

Sehr geehrte Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen hiermit einen Bericht und Antrag zur Reduktion des Konzessionsrabattes für die Lieferung von elektrischer Energie von heute 100% auf neu 50%. Unseren Bericht gliedern wir wie folgt.

1. Ausgangslage
2. Problemstellung
3. Konzessionsgebühr
4. Finanzielle Auswirkungen auf Haushalte und Unternehmen
5. Politischer Prozess und Terminplan
6. Fazit, Lösungsansätze
7. Antrag

1. Ausgangslage

Die Stadt Zug hat die Sicherstellung der Versorgung der Gemeinde mit Wasser, Elektrizität und Erdgas an die WWZ AG übertragen. Die Stadt Zug hält an der WWZ AG eine Aktienbeteiligung von 20.1%. Dies sind 10'050 Aktien und entspricht einem Buchwert per 31. Dezember 2015 von CHF 124.1 Mio. Es besteht ein Konzessionsvertrag zwischen der Stadt Zug und der WWZ AG für die langfristige Sicherstellung der Versorgung der Gemeinde mit Wasser, Elektrizität, Erdgas und mit Fernmeldediensten über Kabel für die Jahre 1999 bis 2018. Im Jahr 2016 wurde die Geltungsdauer des Konzessionsvertrags bis zum 31. Dezember 2023 verlängert. Der Konzessionsvertrag regelt die Verteilung von Wasser, Elektrizität und Erdgas sowie das Angebot von Fernmeldediensten. Im Zusammenhang mit dem Konzessionsvertrag werden auch die Rechte für die Gemeinde geregelt. Die Werke entrichten der Gemeinde für sämtliche, ihnen in diesem Vertrag eingeräumten Rechte und Konzessionen auf den Bruttoeinnahmen eine Konzessionsgebühr.

2. Problemstellung

Art. 11 des Konzessionsvertrages vom 29. September 1998 definiert jährliche Einnahmen beim Stromgeschäft für die Stadt Zug von rund CHF 2.6 Mio. und für Wasser von rund CHF 0.5 Mio. Am 3. Dezember 1999 hatte die FDP-Fraktion des Grossen Gemeinderates eine Motion eingereicht, mit welcher der Stadtrat beauftragt wurde, ab dem Jahr 2001 die Erhebung der WWZ-Konzessionsgebühren zu reduzieren oder ganz darauf zu verzichten. Der Entscheid zum vollständigen Verzicht wurde schliesslich am 28. November 2000 vom Grossen Gemeinderat gefällt und am 4. März 2001 vom Stimmvolk bestätigt. Seither gewährt die Stadt Zug den Endkundinnen und Endkunden einen Rabatt von 100% auf die Konzessionsgebühr. Für die Lieferung von elektrischer Energie soll dieser nun auf 50% herabgesetzt werden.

3. Konzessionsgebühr

Im Zusammenhang mit den Konzessionsgebühren ist im Konzessionsvertrag folgendes geregelt:

Die Werke entrichten der Gemeinde für sämtliche, ihnen in diesem Vertrag eingeräumten Rechte und Konzessionen eine Konzessionsgebühr. Diese beträgt auf den Bruttoeinnahmen der Werke (exkl. Mehrwertsteuer) aus dem konzessionierten Verkauf und Transport von Wasser und Elektrizität im Konzessionsgebiet der Werke in der Gemeinde, abzüglich Lieferungen an die Gemeinde und an Wiederverkäufer, eine Entschädigung von:

Tabelle 1: Konzessionsgebühr

Konzession in %	Bezeichnung	Betrag in CHF
7.25%	für die ersten	1'000'000.00
8.67%	für die weiteren	1'000'000.00
9.25%	für die weiteren	18'000'000.00
11.25%	für die weiteren	16'000'000.00
10.00%	für den weiteren Umsatz	

Quelle: Konzessionsvertrag Stadt Zug mit der WWZ AG 1. Januar 1999 bis 31. Dezember 2018

Die Höhe der Konzessionsgebühr wird jeweils dem Landesindex der Konsumentenpreise angepasst, wenn sich dieser um mehr als 5 Punkte verändert hat. Grundlage bildet der Index vom August 1997 mit 104 Punkten (Basis: Mai 1993 = 100 Punkte). Ausgenommen von dieser Konzessionspflicht sind Lieferungen und Leistungen an Endverbraucherinnen bzw. Endverbraucher, welchen gestützt auf Art. 11 StromVV ein Energiebezug von Dritten möglich ist (ab einem geschätzten Jahresverbrauch von mindestens 100 MWh). Die Werke belasten die Konzessionsgebühr den einzelnen Tarifen nach Massgabe der erzielten Marge. Die Gemeinde kann die Prozentsätze reduzieren, insbesondere wenn aufgrund der Konzessionsgebühren die Wettbewerbsfähigkeit der Werke gefährdet ist. Die Werke geben solche Reduktionen den Kundinnen und Kunden weiter und weisen sie als Konzessionsrabatt auf den Rechnungen aus.

Aktuell gewährt die Stadt Zug 100% Rabatt auf diesen Konzessionsabgaben und die WWZ AG gibt diesen den Endkundinnen und Endkunden weiter.

In den anderen Zuger Gemeinden zeigt sich folgendes Bild:

Tabelle 2: Rabatt auf der Konzessionsgebühr Strom je Gemeinde

Gemeinde	Rabatt in %
Baar	100%
Cham	0%
Hünenberg	87%
Menzingen	54%
Neuheim	0%
Oberägeri	0%
Risch	100%
Steinhausen	Keine Gebühr
Unterägeri	0%
Walchwil	100%

Quelle: WWZ AG

Die Gemeinden Baar, Risch und Walchwil wenden einen Rabatt von 100% an. Hünenberg gewährt einen Rabatt von 87% und Menzingen von 54%. Steinhausen beliefert das Gewerbe, die Wirtschaft und Haushaltungen mit Strom aus dem eigenen Elektrizitätswerk und erhebt darauf keine Gebühren. Alle übrigen Zuger Gemeinden gewähren keinen Rabatt. Ab 2017 gewährt die Gemeinde Cham keinen Rabatt mehr auf der Konzessionsgebühr für Strom und Wasser.

4. Finanzielle Auswirkungen auf Haushalte und Unternehmen

Die Stadt Zug plant ab 1. Januar 2019 den Konzessionsrabattsatz auf dem Strom von heute 100% zu halbieren. Der Rabatt auf der Konzessionsgebühr für die Lieferung von Wasser hingegen bleibt unverändert. Der von der Stadt Zug gewährte Konzessionsrabatt für die Kunden beträgt auf der Basis 1. April 2015 bis 31. März 2016 für den Strom jährlich rund CHF 2.6 Mio. Dieser teilt sich folgendermassen auf:

- Energie CHF 0.8 Mio.
- Netzentgelt CHF 1.8 Mio.

Die Konzessionsgebührensätze für die Kundinnen und Kunden belaufen sich beim Strom auf netto 10.66%. Es gilt zu bemerken, dass diese Sätze einerseits abhängig sind von der Absatz- und Verkaufspreisentwicklung sowie andererseits von den Marktöffnungsschritten beim Strom. In den folgenden Tabellen sind die Auswirkungen der Senkung des Konzessionsrabattes auf 50% für die Privathaushalte und für KMUs dargestellt. Der Rabatt (50%) aufgeteilt nach Kundensegmenten ist in der Tabelle Nr. 3 aufgeführt.

Tabelle 3: Aufteilung 50% der Konzessionsgebühren nach Kundensegmenten

Kundensegment	CHF	%
Haushalt	667'057.22	49.74%
Gewerbe und Dienstleistungsbetriebe	310'847.29	23.18%
Industrie (marktberechtigte Kunden)	363'216.61	27.08%
Total	1'341'121.11	100.00%

Quelle: WWZ AG

Die daraus resultierenden Mehrkosten betragen bei 50% Konzessionsrabatt je nach Verbrauchertyp zwischen 2.5% (grosse KMU) und 5% (Privathaushalte). Falls der Strombezug höher als 100'000 kWh pro Jahr ist, hat die Kundin bzw. der Kunde freien Marktzugang. In diesen Fällen entfällt gemäss Art. 11 des Konzessionsvertrages die Konzessionsgebührenpflicht für den Teil Energie. Marktberechtigte Kundinnen und Kunden bezahlen deshalb die Konzessionsgebühr für das Netzentgelt, nicht aber für die Energie. Dies erklärt die unterschiedlichen Mehrkosten.

Tabelle 4: Konzessionsgebühren durch die Reduktion des Rabattes auf 50% je Haushalte

Verbrauchskategorie	Jahresbezug kWh	Kosten alt	Kosten neu	Jährliche Mehrkosten	
		inkl. MWST CHF	inkl. MWST CHF	CHF	%
		Rabatt 100%	Rabatt 50%		
H3	4'500	772.15	809.42	37.27	4.83%
H4	4'500	930.15	975.84	45.69	4.91%
H5	7'500	1'269.70	1'330.90	61.20	4.82%
H6	25'000	4'441.74	4'656.90	215.16	4.84%

Quelle: WWZ AG

Tabelle 5: Verbraucherkategorien der Tabelle 4

Kategorie	Bezeichnung
H3	4-Zimmerwohnung mit Elektroherd und Elektroboiler
H4	5-Zimmerwohnung mit Elektroherd und Tumbler (ohne Elektroboiler)
H5	5-Zimmer-Einfamilienhaus mit Elektroherd, Elektroboiler und Tumbler
H6	5-Zimmer-Einfamilienhaus mit Elektroherd, 100 Liter Elektroboiler und Tumbler

Quelle: WWZ AG

Bei Haushalten mit Elektroherd und Tumbler (ohne Elektroboiler), wird von einem Jahresverbrauch von 4'500 kWh/a und Anschluss 25 Ampere ausgegangen. Beim 5-Zimmer-Einfamilienhaus mit Elektroherd, Elektroboiler und Tumbler werden 7'500 kWh/a, Anschluss 25 Ampere und beim 5-Zimmer-Einfamilienhaus mit Elektroherd, 100 Liter Elektroboiler, Tumbler und mit elektrischer Widerstandsheizung, 25'000 kWh/a, Anschluss 40 Ampere berücksichtigt.

Tabelle 6: Konzessionsgebühren durch die Reduktion des Rabattes auf 50% Gewerbe, Industrie und Dienstleistungsbetriebe

Verbrauchskategorie	Jahresbezug kWh	Kosten alt inkl. MWST CHF	Kosten neu inkl. MWST CHF	Jährliche Mehrkosten	
				CHF	%
Kleinbetrieb bis 8 kW	8'000	1'986.56	2'085.54	98.98	4.98%
Kleinbetrieb bis 15 kW	30'000	5'769.78	6'051.41	281.63	4.88%
Mittelbetrieb bis 50 kW	150'000	23'860.98	24'605.46	744.48	3.12%
Grossbetriebe bis 150 kW	500'000	89'304.12	91'599.89	2'295.77	2.57%

Quelle: WWZ AG

Der Konzessionsrabatt (100%) auf den Verbraucherstellen der Stadt Zug, welche mit Konzessionsgebühren abgerechnet werden, beträgt rund CHF 50'000.00, so dass sich bei Halbierung des Rabattes eine Mehrbelastung auf den städtischen Verbraucherstellen von rund CHF 25'000.00 ergibt.

5. Politischer Prozess und Terminplan

Der seinerzeitige Gemeinderatsbeschluss wurde der Urnenabstimmung unterbreitet, weil er zu Einnahmefällen von mehr als CHF 200'000.00 pro Jahr führte (vgl. hierzu § 5 Ziff. 3 altGemO). Auch heute noch wird der Verzicht auf eine Einnahme bzw. auf eine Forderung gleich behandelt wie eine Ausgabe (vgl. hierzu § 24 Abs. 2 Bst. e FHG). Bei dieser Betrachtungsweise wird auch im Falle einer Herabsetzung des Rabattes von 100% auf 50% nach wie vor auf eine Forderung von jährlich rund CHF 1.3 Mio. verzichtet. Dieser Forderungsverzicht bewegt sich im Bereich des obligatorischen Referendums gemäss § 7 Bst. b GemO (wiederkehrende Ausgaben von mehr als CHF 500'000.00 pro Jahr). Gestützt darauf gelangt der städtische Rechtsdienst zum Schluss, dass der entsprechende Gemeinderatsbeschluss der obligatorischen Urnenabstimmung unterliegt. Bei diesem Ergebnis wird auch eine formale Übereinstimmung erzielt zwischen dem seinerzeitigen 100%-Rabattbeschluss und dem nunmehr zu fassenden Beschluss über einen Rabatt von 50% (beide Male Urnenabstimmung).

Tabelle 7: Terminplan

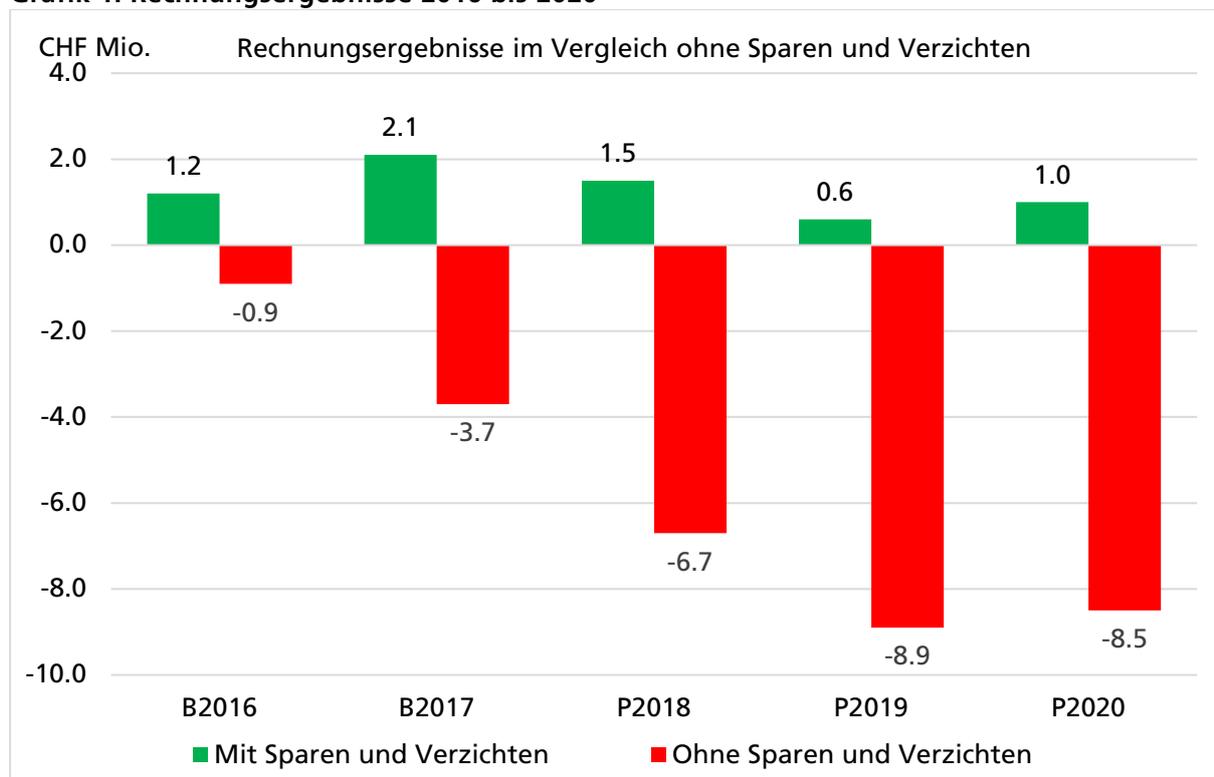
Bezeichnung	Termin
SR-Aussprache	19. Januar 2017, Kerngeschäftssitzung
GGR-Vorlage im Stadtrat	14. März 2017
GPK	10. April 2017, 15. Mai 2017
GGR	6. Juni 2017
SR Abstimmungsbroschüre; 1. Lesung	16. August 2017
SR Abstimmungsbroschüre: 2. Lesung; Gut zum Druck	22. August 2017
Abstimmung	26. November 2017
Einführung	1. Januar 2019

Quelle: Präsidial- und Finanzdepartement

6. Fazit, Lösungsansätze

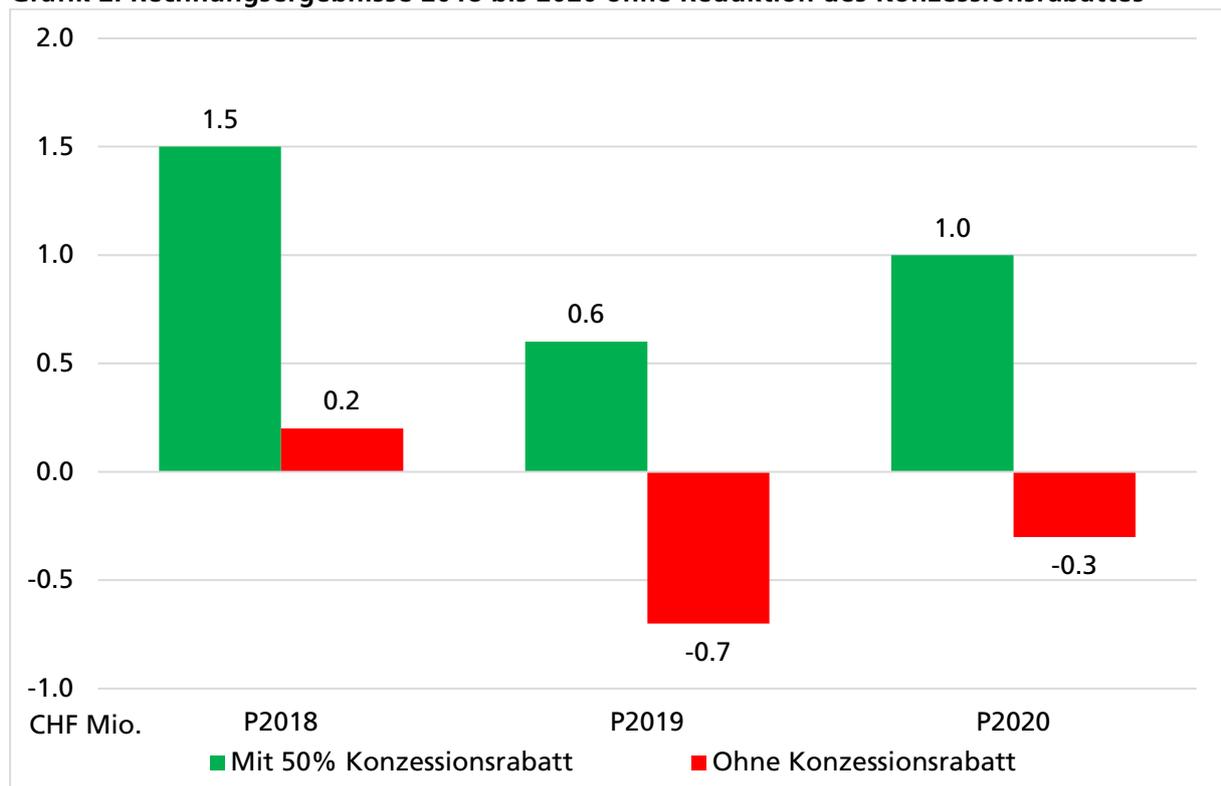
Mit der GGR-Vorlage Nr. 2391, Sparen und Verzichten II, vom 18. Mai 2016 soll der bis anhin gewährte Konzessionsrabatt von 100% auf 50% reduziert werden. Dies führt ab dem Jahr 2019 zu zusätzlichen Brutto-Einnahmen von jährlich rund CHF 1.3 Mio. Der Stadtrat reagierte mit Sparen und Verzichten I und II auf die negativen Rechnungsergebnisse der Vorjahre. Der Stadtrat möchte die Verbesserung der Jahresrechnung mit Massnahmen erzielen, die auf möglichst vielen Schultern verteilt werden. Eine Steuererhöhung soll mit diesem Massnahmenplan verhindert werden. Die folgende Grafik zeigt die Ergebnisentwicklung bis 2020 der Stadt Zug mit und ohne Sparen und Verzichten I und II auf. Eine der wesentlichen Massnahmen, rund 15% der Ergebnisverbesserung P2018 bis P2020 und später, stellt dabei die Reduktion des Konzessionsrabattes auf Strom dar. Die folgenden Grafiken verdeutlichen dies.

Grafik 1: Rechnungsergebnisse 2016 bis 2020



Quelle: Finanzdepartement

Grafik 2: Rechnungsergebnisse 2018 bis 2020 ohne Reduktion des Konzessionsrabattes



Quelle: Finanzdepartement

Die Reduktion des Rabattes von aktuell 100% auf neu 50% stellt, wie bereits erwähnt, eine wesentliche Massnahme von Sparen und Verzichten II dar. Die Grafik 1 zeigt den Ergebnisverlauf mit Sparen und Verzichten I und II im Vergleich ohne die beiden Massnahmenpläne auf. In der Grafik 2 ist ersichtlich, dass die Rechnungsabschlüsse der Stadt Zug ohne die Reduktion des Konzessionsrabattes auf 50% ab 2019 negativ ausfallen würden.

Der Stadtrat hält am umfassenden Vollzug des Programms "Sparen und Verzichten II" fest. Das Programm "Sparen und Verzichten II" verfolgt einen langfristigen Fokus. Neben der Ausgaben-seite ist dabei – wie der Stadtrat immer wieder betont hat – auch die Einnahmenseite in Betracht zu ziehen. Dementsprechend erweist sich die Herabsetzung des Konzessionsrabatts als wichtiger Eckpfeiler dieses Programms. Mit einer Weiterführung des Konzessionsrabatts von 100 % hingegen würde die Glaubwürdigkeit der städtischen Sparbemühungen in Mitleidenschaft gezogen. Generell steht hier auch die Verlässlichkeit der Finanzpolitik des Stadtrates auf dem Spiel. Abgesehen davon haben – gemäss aktuellem Kenntnisstand - die finanziellen Aussichten für das Budgetjahr 2017 sowie die Finanzplanjahre 2018 bis 2020 keine Verbesserung erfahren. Mittelfristig ist nach wie vor mit einem angespannten städtischen Finanzhaushalt zu rechnen. Mit der Herabsetzung des Konzessionsrabatts auf 50 % kann die Erfolgsrechnung nachhaltig entlastet werden.

7. Antrag

Wir beantragen Ihnen,

- auf die Vorlage einzutreten,
- den Konzessionsrabatt auf Strom von aktuell 100% auf 50% zu reduzieren.

Zug, 14. März 2017

Dolfi Müller
Stadtpräsident

Beat Moos
Stadtschreiber-Stv.

Die Vorlage wurde vom Finanzdepartement verfasst. Weitere Auskünfte erteilt Ihnen gerne Stadtrat Dr. Karl Kobelt, Departementsvorsteher, Tel. 041 728 21 21.

Beschluss des Grossen Gemeinderats von Zug Nr.

betreffend Konzessionen: WWZ AG, Konzessionsgebühr Elektrizität; Reduktion des Rabattes an die Endkundinnen und Endkunden von 100% auf 50%

Der Grosse Gemeinderat von Zug beschliesst in Kenntnis von Bericht und Antrag des Stadtrats Nr. 2432 vom 14. März 2017:

1. Die vertraglich geschuldeten Konzessionsgebühren für die Lieferung von Elektrizität gemäss Art. 11 des Konzessionsvertrages zwischen der Stadt Zug und der Aktiengesellschaft Wasserwerke Zug vom 29. September 1998 werden zu 50% erlassen.
2. Der Ertrag aus dem Teilerlass der Konzessionsgebühren ist den Energiebezügerinnen bzw. -bezügern vollumfänglich weiterzugeben. Er ist in der Stromrechnung auszuweisen.
3. Der Beschluss des Grossen Gemeinderates von Zug Nr. 1227 betreffend Wasserwerke Zug AG, Reduktion oder Abschaffung der Konzessionsgebühren vom 28. November 2000 wird aufgehoben.
4. Dieser Beschluss unterliegt der obligatorischen Urnenabstimmung gemäss § 7 der Gemeindeordnung der Stadt Zug. Er tritt unter dem Vorbehalt der Annahme durch das Volk am 1. Januar 2019 in Kraft.
5. Dieser Beschluss wird im Amtsblatt des Kantons Zug veröffentlicht und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.
6. Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.
7. Gegen diesen Beschluss kann
 - a) gemäss § 17 Abs. 1 des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 39 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt 20 Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.

- b) gemäss § 17^{bis} des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 67 ff. des Wahl- und Abstimmungs-gesetzes wegen Verletzung des Stimmrechts beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Stimmrechtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt zehn Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Be-schwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Be-schluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizu-legen.

Zug,

Hugo Halter
Präsident

Martin Würmli
Stadtschreiber

Datum der Urnenabstimmung: